11. Kann eine Gebrauchsmusteranmeldung, wenn ber Gegenstand der Anmeldung vorher zur Erteilung eines Patentes angemeldet worden war, als bereits mit der Patentanmeldung erfolgt angesehen werden? Begriff der offenkundigen Benutzung eines Modelles.

I. Civilsenat. Urt. v. 11. April 1896 i. S. St. (Bekl.) w. C. (Kl.) Rep. I. 95/96.

- I. Lanbgericht Effen.
- II. Oberlanbesgericht hamm.

In der Gebrauchsmusterrolle des Raiserlichen Patentamtes ift für den Beklagten unter Rr. 5827 ein Gebrauchsmufter eingetragen, bestehend aus einer Pangerung ber pneumatischen Gummireifen (Gummi-Rabreifen), gebildet aus einer Angahl von Stofflagen, angebracht zwischen dem inneren Schlauche und der äußeren Gummihulle, und bienend jur Bermeibung von Berletjungen bes inneren Schlauches beim überfahren scharfer Gegenstände. — Uls Tag ber Anmelbung ift ber 10. Oftober 1891 eingetragen. fächlich ift die Aumelbung zur Gebrauchsmufterrolle erft am 28. April 1892 erfolgt. Borber (am 10. Oktober 1891) hatte ber Beklagte feine Neuerung zur Erteilung eines Patentes angemelbet. Klägerin verlangt die Löschung bes Gebrauchsmufters, indem sie u. a. behauptet, daß das Modell des Beklagten bereits zur Zeit ber Unmelbung (am 28. April 1892) im Inlande offentundig benutt sei, da Beklagter gleich nach dem 10. Oktober 1891 Reifen mit seiner Neuerung im Inlande in den allgemeinen Handel gebracht und in Kachschriften als Neuheit angefündigt habe.

Vom Landgericht ist die Alage abgewiesen, vom Oberlandessgericht dagegen auf die Berufung der Alägerin der Beklagte dem Alagantrage gemäß verurteilt, und vom Reichsgericht die Revision zurückgewiesen worden aus folgenden

## Grünben:

"Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 gilt ein Modell insoweit nicht als neu, als es zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Unmelbung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offentundig benutzt ist. Entscheidend für die Frage der Neuheit ist danach, gleichviel welcher Zeitpunkt als Zeit der Ansmeldung bei der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle angegeben ist, die Zeit der erfolgten Anmeldung, und zwar der auf Grund des Gesetzes ersolgten Anmeldung. Darunter kann aber nur eine

folche Anmelbung verftanden werben, die erkennen läßt, daß der Gebrauchsmufterschut verlangt wird (§ 2 bes Gesetzes in Verbindung mit 68 2. 20 bes Patentgesetes). Gine Patentanmelbung enthält baber, auch wenn bas, was angemelbet ift, Gegenstand eines Bebrauchsmufterrechtes fein tann, nicht jugleich eine Unmelbung auf Grund bes Gebrauchsmustergesetes. Die burch bie Borbatierung ber Anmelbung bes Beklagten bethätigte gegenteilige Anficht bes Raiferlichen Batentamtes läßt außer acht, daß Batentrecht und Gebrauchemusterrecht sich in ber gesetlichen Ausgestaltung und namentlich in den zu beschaffenden formellen Voraussekungen der Rechtsbegründung wesentlich voneinander unterscheiden, und verkennt baber, daß, wer Patentschut verlangt, nicht nur mehr, sondern etwas anderes verlangt, als Gebrauchsmufterschut. Sie fann beshalb umsoweniger für richtig gehalten werden, als sie zu ber in hinsicht auf ben Beginn ber Schutfrift nicht unbedenklichen Konsequens führen murbe, daß, wenn und fo oft eine Gebrauchsmusteranmelbung auf Grund einer vorhergegangenen Batentanmelbung als bereits früher erfolgt angesehen werden konnte, die Anmelbung auch, ohne Rucksicht auf die Frage ber Neuheit, als früher erfolgt angesehen werden mußte.

Mit Recht ist bemnach das Berufungsgericht bavon ausgegangen, daß es darauf ankomme, ob zur Zeit der am 28. April 1892 ersfolgten Anmeldung das Modell des Beklagten im Inlande offenskundig benutzt sei.

Der Begriff ber offenkundigen Benutzung ist für das Gebrauchs= mustergesetz kein anderer, als für das Patentgesetz.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s. in Civils. Bb. 33 Nr. 33.

Die Frage ist also, ob am 28. April 1892 das Modell des Beklagten bereits so offenkundig benutt war, daß danach die Benutung
durch andere Sachverständige möglich erschien. Daß dies der Fall
gewesen, ist aber nach der ohne Gesetzesverletzung getroffenen thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichtes nicht zu bezweiseln.
Denn sestgestellt ist, daß der Beklagte schon bald nach dem 10. Ottober 1891 pneumatische Reisen mit seiner Panzerung unter Anpreisung der letzteren als einer hervorragenden Neuheit im Inlande
in den allgemeinen Handel gebracht hat. Damit war für Sachverständige die Möglichkeit gegeben und es ihnen nahegelegt, durch
Untersuchung der Hersellungsart der Reisen das Wesen der an-

gekündigten Neuerung zu ergründen und die Neuerung zu benutzen. Ob solche Untersuchungen wirklich vorgenommen worden sind, ist ohne Belang. Der vom Revisionskläger vermißten Feststellung, daß dies geschehen, bedurfte es daher nicht. Überdies aber hat das Bezusungsgericht mit Rücksicht darauf, daß die ganze Welt der Fahrzabsabrikanten, Händler und Radler mit Ausmerksamkeit jede Anderung an den pneumatischen Reisen verfolge, es für zweisellos erachtet und damit in bedenkenfreier Weise thatsächlich sestgestellt, daß das Öffnen der Reisen zwecks Ersorschung des Wesens der Reuerung in zahlzreichen Fällen vor dem 28. April 1892 erfolgt sei."...